

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide

2026

Nr. 5

Mittwoch, 18.02.2026

von Seite 15 bis 35

Inhalt dieser Ausgabe:

AMTLICHER TEIL		
<u>1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Heide tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)</u>	Seite	16
<u>Benutzungs- und Entgeltordnung über die Benutzung städtischer Schulräume, Sportplätze und Außenanlagen vom 01.04.2026</u>	Seite	18
<u>Einladung zum 1. öffentlichen Dialogforum im Rahmen der vorbereitenden Untersuchung und Erstellung des Masterplanes „Süderholm“</u>	Seite	27
<u>Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Planunterlagen in dem Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau und den Betrieb der 380-/110-kV-Freileitung Hochwöhrden – Pöschendorf (LH-13-339 und LH-13-343)</u>	Seite	28
<u>Haushaltssatzung der Stadt Heide für das Haushaltsjahr 2026</u>	Seite	34
NICHTAMTLICHER TEIL		
- entfällt -	Seite	

Herausgeber:

Stadt Heide, Der Bürgermeister, Postfach 1780, 25737 Heide, Telefon (0481) 6850-112



e-mail: postoffice@stadt-heide.de; homepage: www.heide.de

Erscheinungsweise und Bezug:

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide erscheint an jedem 1. Und 3. Mittwoch im Monat. Fällt der Erscheinungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint es am folgenden Werktag. Zu beziehen ist das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide einzeln oder im Abonnement.

Zusätzlich kann das Amtliche Bekanntmachungsblatt auf der Homepage der Stadt Heide „www.heide.de“ und auf dem Infoschild im Foyer des Rathauses, Postelweg 1 eingesehen werden.

Amtlicher Teil

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Heide tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1 und 24 Abs. 3 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein i.V.m. der Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 03.12.2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Heide tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlichen tätigen Bürgerinnen und Bürgern erlassen:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Mitglieder der Ratsversammlung

Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten eine monatliche Aufwands-entschädigung in Höhe von 60 % des zulässigen Höchstsatzes für die Teilnahme an den Sitzungen

- der Ratsversammlung
- der Ausschüsse
- der Fraktionen oder Teilfraktionen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Ratsversammlung, eines Ausschusses oder der Meinungsbildung für wesentliche kommunale Vorhaben dienen
- der Ortsbeiräte
- sowie für sonstige Tätigkeiten der Stadt.

Artikel II

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Stadtpräsidentin / Stadtpräsident und deren Stellvertretende

(1) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 % des zulässigen Höchstsatzes.

(2) Die 1. Stellvertreterin/ der 1. Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwands-entschädigung in Höhe von 20 %, die 2. Stellvertreterin/ der 2. Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10 % der Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin/ des Stadtpräsidenten.

Artikel III

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

(1) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung eine monatliche Entschädigung von 51 % der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 der Satzung.

(2) Die/ der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses erhält eine um 60 % erhöhte Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1.

(3) Stellvertretende Haupt- und Finanzausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 60 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

Artikel IV

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Ausschussvorsitzende (ohne Haupt- und Finanzausschussvorsitzende)

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten zusätzlich für jede geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 70 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

Artikel V

§ 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Bürgerliche Ausschussmitglieder

Ausschussmitglieder nach § 46 Abs. 2 Satz 1 GO (bürgerliche Mitglieder) erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse / des Ortsbeirates Süderholm, in die/den sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen und für ihre sonstige Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

Artikel VI

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Ortsbeirat Süderholm

Die/ der Vorsitzende des Ortsbeirates Süderholm und bei ihrer/seiner Verhinderung die/der Vertreter/in erhält für jede geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

Artikel VII

§ 13 wird wie folgt geändert:

§ 13 Seniorenbeirat

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

Artikel VIII

§ 13a wird wie folgt ergänzt:

§ 13a Auszahlungsbetrag

Die auszahlende Entschädigung ist, bis zur Zahlung des Höchstsatzes, auf volle 5 Euro aufzurunden.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Heide tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heide, 03.02.2026
STADT HEIDE
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung über die Benutzung städtischer Schulräume, Sportplätze und Außenanlagen vom 01.04.2026

Die Ratsversammlung der Stadt Heide hat am 04.02.2026 folgende Ordnung beschlossen und erlassen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Schulräume sowie die Sportplätze und Außenanlagen dienen in erster Linie den Zwecken der von der Stadt Heide zu unterhaltenden allgemeinbildenden Schulen. Unter Schulräume sind Klassenräume, Aulen, Sporthallen sowie Neben- und Sonderräume zu verstehen.
- (2) Die Benutzung dieser Räumlichkeiten sowie der Sportplätze und Außenanlagen zu anderen Zwecken als solchen des Schulunterrichtes kann Dritten für förderungswürdige nicht kommerzielle Zwecke gestattet werden, wenn dadurch nicht die Belange der Schule oder andere öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Veranstaltungen müssen dem Charakter der Räume entsprechen. Übernachtungen sind nur bei großen, überregionalen Veranstaltungen eines Heider Vereins in den städtischen Sporthallen möglich.
- (3) Die Schulen, deren Träger die Stadt Heide ist, haben ein Benutzungsvorrecht.

§ 2

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung von Schulräumen sowie von Sportplätzen und Außenanlagen ist bei der Stadt Heide über den Fachdienst Gebäudemanagement zu beantragen. Der Fachdienst Gebäudemanagement entscheidet über diesen Antrag. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Bürgermeister/in über die beantragte Nutzung. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Über die Entscheidung erhält der/die Antragsteller/in eine schriftliche Nachricht. Dabei sind auf die Bestimmungen dieser Ordnung sowie die Hausordnung hinzuweisen.
- (3) Der Antrag hat bis zum letzten Werktag des Vormonats der Nutzung bei der Stadt Heide einzugehen. Anträge, welche nach diesem Termin eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- (4) Abmeldungen werden ebenfalls nur bis zum letzten Tag des Vormonats berücksichtigt.

§ 3

Befristung

- (1) Die Überlassung erfolgt unbeschadet der Vorrangstellung der Schulen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (2) Einen Widerruf haben die Benutzer und Benutzerinnen insbesondere bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen und die Hausordnung zu erwarten.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht bei einem Widerruf nicht.

§ 4

Mitbenutzungszeiten

- (1) Die Schulräume sowie die Sportplätze und Außenanlagen werden nur außerhalb der Schulzeiten längstens bis 22.00 Uhr überlassen.
- (2) Die Benutzung kann, z. B. während Bau- und Reinigungsarbeiten, eingeschränkt bzw. gesperrt werden.
- (3) In die genehmigte Benutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude sowie die Sportplätze und Außenanlagen mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.
- (4) Für die Schulferien sind folgende Regelungen getroffen worden:
 - a) Die Sporthallen am Schulzentrum Heide-Ost, die Julius-Franck-Halle und die Sporthalle in der Sophie-Dethleffs-Straße stehen den Nutzenden in den Oster-, Sommer- und Herbstferien zur Nutzung zur Verfügung.
 - b) Die Helmut-Lanzke-Halle, die Sporthalle in der Klaus-Groth-Straße (Alte Gymnastikhalle) und die Sporthalle in Süderholm bleiben in den Oster-, Sommerferien- und Herbstferien geschlossen. Eine Reinigung findet nicht statt.
 - c) In den Weihnachtsferien bleiben alle städtischen Sporthallen geschlossen.

- d) Die städtischen Sportplätze und Außenanlagen bleiben von dieser Regelung unberührt.
 - e) Die städtischen Schulräume stehen in den Schulferien und an Feiertagen nicht zur Verfügung.
 - f) Die Schulküchen dürfen nur von Montag bis Freitag genutzt werden. Eine Nutzung an den Wochenenden und in den Schulferien ist ausgeschlossen.
- (5) Der Fachdienst Gebäudemanagement führt Übersichten über die Nutzung (Belegungspläne). Nutzungen dürfen nur entsprechend dieser Belegungspläne erfolgen.

§ 5

Aufsicht

- (1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit der verantwortlichen Leitung stattfinden, welche das Gebäude als erste zu betreten und als letzte zu verlassen hat, nachdem diese sich davon überzeugt hat, dass ordnungsmäßig aufgeräumt worden ist. Weiter ist dafür Sorge zu tragen, dass die Eingangstüren und andere Türen immer abgeschlossen und auch die Notausgänge sowie alle Fenster verschlossen sind.
- (2) Vor Beginn einer jeden Veranstaltung in den Sporthallen hat die Leitung das ausliegende Hallenbuch einzusehen und die geforderten Angaben einzutragen.
- (3) Die Übungsleitung ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vor ihrer Benutzung auf ihre Sicherheit geprüft werden. Schadhafte Geräte sind nicht zu benutzen. Festgestellte Schäden und Mängel an Einrichtungen und Geräte hat die verantwortliche Leitung zur Verhütung von Unfällen sofort in das ausliegende Hallenbuch einzutragen. Geschieht dies nicht, so gelten die Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.

§ 6

Schlüsseldienst

- (1) Der Fachdienst Gebäudemanagement stellt dem/der Verantwortlichen nach dem Belegungsplan, gegen Unterschrift, einen Schlüssel/Transponder zur Verfügung. Der/Die Verantwortliche ist für den Schlüssel/Transponder verantwortlich und haftet bei Verlust dafür.
- (2) Eine interne Weitergabe der Schlüssel/Transponder innerhalb der Nutzenden ist nicht erlaubt. Es hat eine Rückgabe des Schlüssels/Transponders an den Fachdienst Gebäudemanagement zu erfolgen.
- (3) Der Schlüssel/Der Transponder wird frühestens 5 Tage vor Beginn der sportlichen Aktivität an den/die Verantwortlichen/e übergeben.

§ 7

Umfang der Benutzung

- (1) Die Sportanlagen, Schulräume und deren Einrichtungen werden in dem bestehenden Zustand überlassen. Sie dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und zur vereinbarten Zeit genutzt werden.
- (2) Die zu den Schulräumen gehörigen Einrichtungsgegenstände, wie Tische, Stühle und Wandtafeln, in Sporthallen auch die Turngeräte sowie Umkleide-, Toiletten- und Waschräume, gelten als mit überlassen. Zur Benutzung von Lehr- und Lernmitteln, Musikinstrumenten, Werk- und Küchengeräten pp. bedarf es besonderer Vereinbarungen mit der Schulleitung.
- (3) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung der Schulleitung vorgenommen werden; nach dem Ende der Veranstaltung ist der alte Zustand wiederherzustellen.
- (4) Beschädigungen aller Art sind unverzüglich in das Hallenbuch einzutragen und sofern möglich der/dem Schulhausmeister/in zu melden.

§ 8

Hausrecht

- (1) Der/Die Benutzer/in hat die besonderen Hausordnungen zu beachten.
- (2) Das Hausrecht auf dem gesamten Schulgelände wird von der zuständigen Schulleitung oder deren Beauftragte (Hausmeister/in) und den städtischen Organen ausgeübt.
- (3) Vertretenden der Stadt Heide, der Schulleitung und der Beauftragten der Schule ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsmäßigen Benutzung jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen diese Bestimmungen, bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen und bei wiederholtem ungehörigem Verhalten die Benutzung der Räumlichkeiten zu untersagen.

§ 9

Pflege, Schonung, Verbote

- (1) Gebäude und Anlagen der Schule sowie Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln und zu schonen. Die Übungsleitung ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.
- (2) Die Sporthallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen mit hellen Sohlen oder barfuß betreten werden; das gilt auch bei Tanzübungen.
- (3) Die Umkleide- und Waschräume sind sauber, insbesondere ohne herumliegendes Papier, Seifenreste usw. zu verlassen. Beschmutzte Gegenstände sind nach Beendigung der Nutzung zu reinigen.
- (4) Die Sportart „Inline-Skating“ ist nur in der Sporthalle II im Schulzentrum Heide-Ost, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Fachdienst Gebäudemanagement, erlaubt.

- (5) Schwere Geräte – wie z.B. Barren, Pferd u. ä. – sind auf den dafür vorgesehenen Gleitvorrichtungen zu bewegen. Das Schleifen von Matten und Geräten auf den Fußböden ist nicht gestattet.
- (6) In den Sporthallen sind nur Ballspiele gestattet, die ausdrücklich hierfür zugelassen sind.
- (7) Die Geräte sind nach dem Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen. Pferde, Böcke und Barren sind tiefzustellen, Reckstangen abzunehmen und festzustellen, Zugtaue für Rundlauf, Ringe und Klettertaue sind ordnungsgemäß an den Haken zu befestigen.
- (8) Beim Gebrauch von Kreide, Magnesia u. dgl. ist auf Sauberkeit zu achten.
- (9) Auf dem gesamten Schulgelände sowie in den Sporthallen gilt ein Rauch- und Alkoholverbot. Dieses Verbot gilt auch für die Durchführung von nichtschulischen Veranstaltungen.
Bei besonderen schulischen Veranstaltungen (z.B. Schulentlassungsfeiern) können die Schulen im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des für Bildung zuständigen Ministeriums sowie des Jugendschutzgesetzes über Ausnahmen vom Alkoholverbot entscheiden. Für städtische Veranstaltungen können Ausnahmen vom Alkoholverbot zugelassen werden.
- (10) Lautes Lärmen und jeglicher Unfug sind zu unterlassen. Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (11) Während der Übungsstunden ist das Betreten der Zuschauertribüne in der Sporthalle nur in dringenden Fällen gestattet und dann auf einen Teil der ersten Reihe zu beschränken.
- (12) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u. ä. dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung und dem Fachdienst Gebäudemanagement angebracht werden.
- (13) Die Entnahme von Turngeräten und das Verbringen außerhalb des Schulgebäudes ist untersagt.
- (14) Elektrische Geräte, mit Ausnahme von Laptops, dürfen in den Sporthallen nicht genutzt werden. Lediglich bei überregionalen Veranstaltungen dürfen kleine elektrische Geräte (z.B. Kaffeemaschine) nach vorheriger Absprache mit dem/der Hausmeister/in benutzt werden. Zu den kleinen elektrischen Geräten zählen nicht Kühlschränke, Kocher, Herdplatten, pp.
- (15) Hunde dürfen grundsätzlich das Schulgelände nicht betreten.
- (16) Der Ausschank von Getränken und die Ausgabe von Lebensmitteln sind nicht erlaubt, sofern dies kommerziell geschieht. Ausnahmen können beantragt werden.
- (17) Das Befahren aller Sporthallen mit E-Rollern und ähnlichem ist verboten.
- (18) Die Verwendung von Wachs jeglicher Art ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der/die Bürgermeister/in.

§ 10

Sonstige Verpflichtungen

- (1) Die Benutzenden haben eine volljährige Person zu benennen die für die Durchführung der Veranstaltungen verantwortlich ist.
- (2) Die Benutzer haben auf ihre Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung aufrechterhalten wird und die bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und anderen ordnungsrechtlichen Vorschriften, die aus Anlass der Benutzung anzuwenden sind, erfüllt werden.
- (3) Verbandskästen werden in den Sporthallen nicht von der Stadt Heide vorgehalten. Die Benutzer haben daher selber für ausreichendes Verbandsmaterial zu sorgen.

§ 11

Heizung

Die Schulräume und Sporthallen werden in der Regel während der Heizperiode vom 01.10. bis 30.04. beheizt. In den Ferien wird die Beheizung abgesenkt. Über Ausnahmen entscheidet der Fachdienst Gebäudemanagement.

§ 12

Haftung

Jegliche Haftung der Stadt Heide sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Benutzern aus der Mitbenutzung der Schulräume, insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände und Turngeräte, erwachsen, ist - soweit rechtlich zulässig - ausgeschlossen. Auf den Haftungsausschluss sind alle an den Veranstaltungen teilnehmenden Personen vom Veranstalter hinzuweisen. Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, die Stadt Heide auch von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Räumlichkeiten und der überlassenen Gegenstände von Dritten gestellt werden sollten.

§ 13

- (1) Für die Benutzung werden folgende Entgelte erhoben:

a) Küchennutzung durch städtische Bedienstete je Benutzungsstunde	10,93 €
b) Foren, Aulen und ähnliche Großräume für besondere Veranstaltungen je Benutzungsstunde	26,22 €
c) Klassenräume, Sonderklassenräume mit Nebenräumen (Naturwissenschaftliche Räume, Textillehrräume, Technik- räume, Kunsträume, Musikräume, Multifunktionsraum und dgl.) sowie sonstige Schulräume je Benutzungsstunde	10,93 €
d) Sporthallen	
Sporthalle Süderholm je Benutzungsstunde	13,10 €
Sporthalle Klaus-Groth-Straße je Benutzungsstunde	13,10 €
Helmut-Lanzke-Halle je Benutzungsstunde	26,20 €

Sporthalle Sophie-Dethleffs-Straße je Benutzungsstunde	26,20 €
Julius-Franck-Halle je Benutzungsstunde	26,20 €
Sporthalle I im Schulzentrum Heide-Ost je Benutzungsstunde	39,30 €
(Einheitssatz je Hallendrittel	13,10 €)
Sporthalle II im Schulzentrum Heide-Ost je Benutzungsstunde	39,30 €
(Einheitssatz je Hallendrittel	13,10 €)
mit Nebenräumen und Mitbenutzung von Turn- und Sportgeräten	
e) Stadion/Sportplatz Heide-Ost, Übungsfeld Heide-Ost und Sportplatz Süderholm je Benutzungsstunde	14,29 €
mit Umkleiden und sanitären Anlagen	

Die Benutzungsentgelte sind Nettoentgelte und werden zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer abgerechnet.

Die bei einer Umsatzsteuer von 19 % sich ergebenden Bruttobeträge können sie der Anlage 1 entnehmen.

Die Benutzungsentgelte zu Abs. 1 a bis g beinhalten ebenfalls die Verwaltungskostenpauschale sowie die Vergütung für die Hausmeister/innen.

(2) Tarifiermäßigungen und -erhöhungen

Es werden keine Ermäßigungen gewährt.

Die Benutzungsentgelte zu (1) erhöhen sich bei einer außerschulischen Benutzung bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen auf 200 % des Benutzungsentgeltes zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Es handelt sich bei dem Benutzungsentgelt um eine privatrechtliche Forderung.

(3) Heizungs- und Reinigungsentgelte

In der Regel sind in den Benutzungsentgelten die Heizungs- und Reinigungsentgelte bereits enthalten. Entstehen der Stadt anlässlich der außerschulischen Benutzung besondere Kosten (z.B. für Heizung) insbesondere an Sonn- und Feiertagen oder während der Schulferien oder für zusätzliche Reinigung nach der Veranstaltung infolge starker Verschmutzung, so sind diese in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Löhne und Material zu erstatten. Die Abwicklung erfolgt über den Fachdienst Gebäudemanagement.

Die Kosten für besondere Reinigung sind zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer zu entrichten.

(4) Allgemeines

- a) Benutzungsentgelte werden von der Stadt Heide über den Fachdienst Gebäudemanagement in Rechnung gestellt und sind von dem/der Nutzer/in innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang an die Stadtkasse Heide; unter gleichzeitiger Angabe der Rechnungsnummer einzuzahlen. In besonders gelagerten Fällen kann das Benutzungsentgelt auch im Voraus verlangt werden.
- b) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der erlaubten Benutzung. Bei schriftlicher Absage der Veranstaltung bzw. des Trainings bis spätestens zum letzten Werktag des Vormonats, entfällt das Benutzungsentgelt.

Mehrere Entgeltschulder/innen haften als Gesamtschuldner/innen für das Benutzungsentgelt und etwaiger Nebenkosten

§ 14

Schadenshaftung des/der Nutzers/in

Die Vereinsvorstände bzw. sonstigen Veranstalter haften der Stadt Heide für alle durch die Benutzung entstandenen Schäden. Von der Schadenshaftung ausgenommen sind nur Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind oder trotz ordnungsmäßigen Gebrauchs der Geräte und der Einrichtungen eintreten. Der Schadenersatz ist unverzüglich nach Schadenseintritt in Geld zu leisten.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung über die Mitbenutzung städtischer Schulräume, Sportplätze und Außenanlagen tritt zum 01.04.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung über die Mitbenutzung städtischer Schulräume, Sportplätze und Außenanlagen vom 01.01.2012 einschließlich der 1. Änderung vom 24.01.2019 und der 2. Änderung vom 11.06.2020 außer Kraft.

25746 Heide, 05.02.2026
Gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Anlage 1

zu § 13 Entgelttarife und Kosten

Für die Benutzung werden folgende Entgelte erhoben:

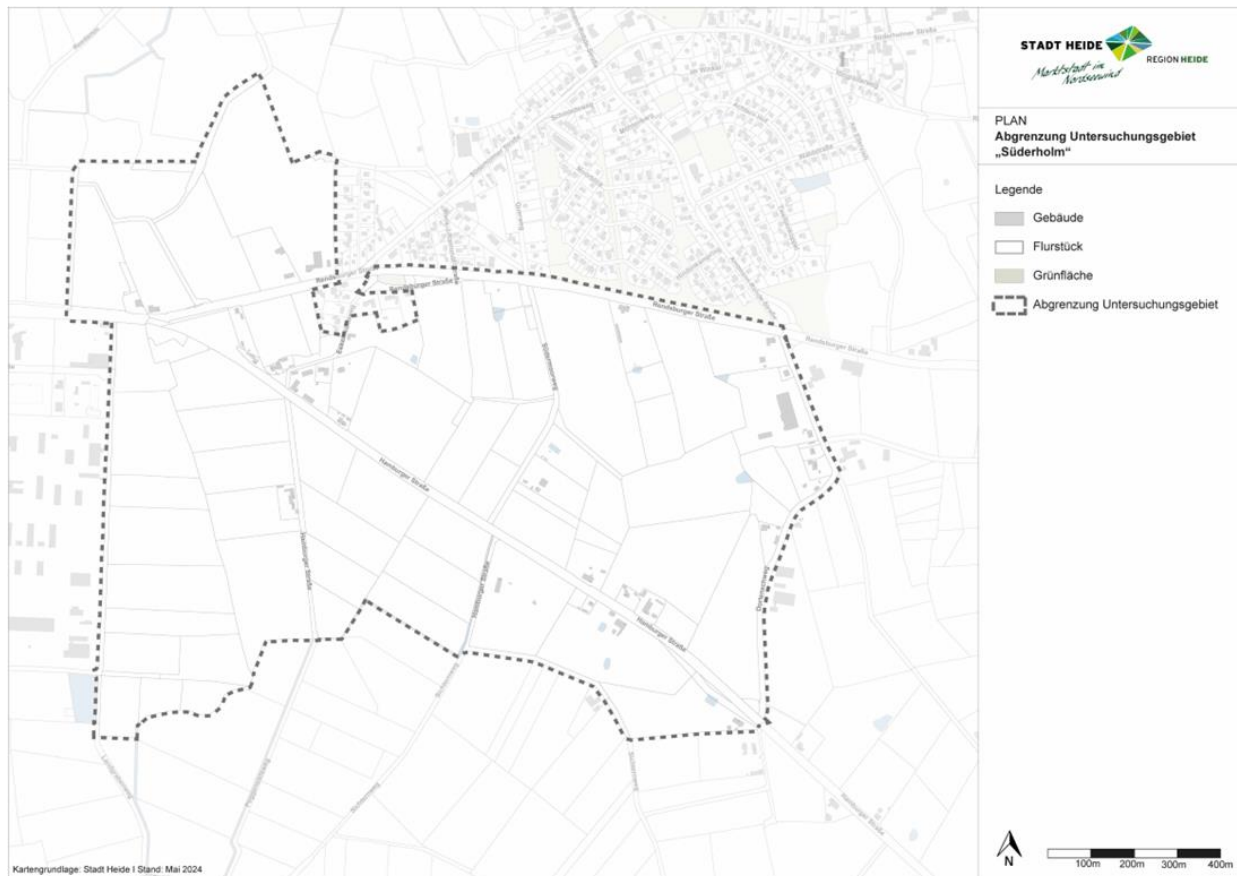
		Netto	Aktuell gültige Umsatzsteuer 19%	Brutto
►	Küchennutzung	10,93 €	2,07 € bei steuerpflichtiger Nutzung	13,00 €

►	Foren, Aulen und ähnliche Großräume für besondere Veranstaltungen je Benutzungsstunde	26,22 €	4,98 € bei steuerpflichtiger Nutzung	31,20 €
►	Klassenräume, Sonderklassenräume mit Nebenräumen (Naturwissenschaftliche Räume, Textillehrräume, Technikräume, Kunsträume, Musikräume, Multifunktionsraum und dgl.) sowie sonstige Schulräume je Benutzungsstunde	10,93 €	2,07 € bei steuerpflichtiger Nutzung	13,00 €
►	Sporthallen			
	Sporthalle Süderholm je Benutzungsstunde	13,10 €	2,49 €	15,59 €
	Sporthalle Klaus-Groth-Straße je Benutzungsstunde	13,10 €	2,49 €	15,59 €
	Helmut-Lanzke-Halle je Benutzungsstunde	26,20 €	4,98 €	31,18 €
	Sporthalle Sophie-Dethleffs-Straße je Benutzungsstunde	26,20 €	4,98 €	31,18 €
	Julius-Franck-Halle je Benutzungsstunde	26,20 €	4,98 €	31,18 €
	Sporthalle I im Schulzentrum Heide-Ost je Benutzungsstunde	39,30 €	7,47 €	46,77 €
	Einheitssatz je Hallendrittel	13,10 €	2,49 €	15,59 €
	Sporthalle II im Schulzentrum Heide-Ost je Benutzungsstunde	39,30 €	7,47 €	46,77 €
	Einheitssatz je Hallendrittel	13,10 €	2,49 €	15,59 €
►	Stadion/Sportplatz Heide-Ost, Übungsfeld Heide-Ost und Sportplatz Süderholm je Benutzungsstunde	14,29 €	2,71 €	17,00 €

Einladung zum 1. öffentlichen Dialogforum im Rahmen der vorbereitenden Untersuchung und Erstellung des Masterplanes „Süderholm“

Nachdem die Ratsversammlung der Stadt Heide in ihrer Sitzung am 12.06.2024 den Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme (Einleitungsbeschluss) gemäß §§ 165 ff. Baugesetzbuch (BauGB) gefasst hat, sind die vorbereitenden Untersuchungen so weit vorangeschritten, dass nunmehr der dazugehörige Masterplan entwickelt werden kann.

Das Untersuchungsgebiet wird in großen Teilen im Norden durch die Rendsburger Straße (B203) und im Osten durch den Dorlenschweg begrenzt. Im Süden geht das Gebiet über die Hamburger Straße hinaus, es führt teilweise entlang des Sichternwegs und stößt im Westen auf den Landgrabenweg und ist dem folgenden Lageplan zu entnehmen:



Innerhalb der Entwicklung des Masterplanes sind unter anderem auch öffentliche Dialogforen als Informations- und Beteiligungsveranstaltung vorgesehen. Hierbei werden der Öffentlichkeit unter anderem bisherige Untersuchungsergebnisse, Verfahrens- bzw. Planungsstände und mögliche Szenarien vorgestellt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Das 1. Öffentliche Dialogforum findet am

Donnerstag, den 12.03.2026, in der Sporthalle des Schulstandortes Süderholm,
Süderholmer Straße 65 in 25746 Heide in der Zeit von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr

statt.

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Heide, insbesondere aus Süderholm, sind herzlich eingeladen an dieser Informations- und Beteiligungsveranstaltung teilzunehmen. Auch Kinder und Jugendliche sind herzlich eingeladen.

25746 Heide, 09.02.2026
S T A D T H E I D E
Der Bürgermeister
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Bekanntmachung
über die Veröffentlichung der Planunterlagen in dem Planfeststellungsverfahren
nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
für den Neubau und den Betrieb der 380-/110-kV-Freileitung
Hochwörden – Pöschendorf (LH-13-339 und LH-13-343)

des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und
Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-
vom 12.02.2026 -AfPE 11-

Wesentlicher Inhalt der Planung ist:

- Errichtung und Betrieb einer 380-/110-kV-Freileitung auf einer Länge von ca. 39 km zwischen den drei neu zu errichtenden und außerhalb dieses Verfahrens zu genehmigenden Umspannwerken Hochwörden, Albersdorf und Stegau
- Teil-Rückbau der vorhandenen 110-kV-Leitung Itzehoe/West – Heide (LH-13-120), welche auf der neuen Leitung zwischen Hochwörden und Stegau als Mischgestänge mitgenommen wird
- Anpassungen an verschiedenen 110-kV-Leitungen (LH-13-1442, LH-13-1442A, LH-13-1441, LH-13-1441A, LH-13-1441B)
- Einschleifung der Westküstenleitung in das neue Umspannwerk Hochwörden
- Verbindung des neuen Umspannwerks Hochwörden mit dem bestehenden Umspannwerk Heide/West
- Darstellung von 110-kV und 380-kV-Freileitungsprovisorien sowie Baueinsatzkabeln zur Gewährleistung der Übertragungsleistung während der Leitungsbaumaßnahmen
- Darstellung der dauerhaften Inanspruchnahme von Eigentumsflächen für die Maststandorte und die dauerhaften Zuwegungen
- Darstellung der temporären Inanspruchnahme von Eigentumsflächen für das Baufeld sowie die Erschließung des Baufeldes
- Darstellung der Erschließung des Baufeldes über das örtliche Wegenetz
- Errichtung von temporären Schutzgerüsten im Zuge der Querung von Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen bzw. Wirtschaftswegen und Bahnstrecken

- Bauzeitliche Ertüchtigung bzw. Ausbauten diverser Wege, Straßen und Zufahrten für die Erschließung der Baustelle
- Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP)

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf den Gebieten der Gemeinden Wöhrden, Lieth, Hemmingstedt, Nordhastedt, Odderade, Tensbüttel-Röst, Arkebek, Albersdorf, Schafstedt und der Stadt Heide im Kreis Dithmarschen sowie der Gemeinden Bornholt, Bendorf und Thaden im Kreis Rendsburg-Eckernförde und der Gemeinden Bokhorst, Aasbüttel, Schenefeld, Hadenfeld, Agethorst, Mehlbek, Pöschendorf, Kaisborstel, Kaaks, Wrist, Drage und Rosdorf im Kreis Steinburg.

Antragsteller, zuständige Behörde, UVP-Pflicht

Die Vorhabenträgerinnen, TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth und die Infrastrukturgesellschaft Nord GmbH, Schlesweg-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn, haben beim Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) für das o. g. Bauvorhaben einen Antrag auf Planfeststellung nach dem EnWG gestellt. Das zum Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) gehörende AfPE ist sowohl für das Anhörungsverfahren als auch für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständig. Aufgrund des engen Zusammenhangs der beiden Vorhaben, die weit überwiegend auf einem gemeinsamen Gestänge geführt werden sollen, ist trotz des Vorliegens zweier selbständiger Vorhaben eine Entscheidung nur in einem einheitlichen Verfahren möglich. Es findet daher ein gemeinsames Planfeststellungsverfahren statt. Die Entscheidung erfolgt mittels eines Planfeststellungsbeschlusses. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Vorhabenträgerinnen und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

Da die Voraussetzungen des § 43m Abs. 1 EnWG vorliegen, war von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz abzusehen.

Veröffentlichung/Auslegung der Planunterlagen

Das AfPE führt die nach § 43a EnWG i. V. m. § 140 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung durch.

Die Planunterlagen zu diesem Vorhaben können über die Internetseiten der unten genannten für die Auslegung zuständigen Ämter und amtsfreien Gemeinden zur Einsicht aufgerufen werden. Die Auslegung der Unterlagen wird gem. § 43a EnWG durch Veröffentlichung im Internet bewirkt.

Die **Planunterlagen** können darüber hinaus auf der Internetseite

www.schleswig-holstein.de/afpe

unter dem Vorhabennamen „Hochwöhrden - Pöschendorf“ abgerufen werden.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgt

vom 05.03.2026 bis einschließlich 07.04.2026.

Sie haben zudem die Möglichkeit während der Dauer der Auslegung einen USB-Stick beim AfPE als alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit mittels E-Mail an posteingang@afpe.landsh.de oder postalisch beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (AfPE), Mercatorstraße 3, 24106 Kiel anzufordern.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Der oder dem Betroffenen kann bei den unten genannten für die Auslegung zuständigen Ämtern und amtsfreien Gemeinden unter Vorlage ihres oder seines Personalausweises oder Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben dort eine schriftliche Vollmacht der oder des Vertretenen vorzulegen.

Die Schlüsselnummer kann auch beim AfPE abgefragt werden (posteingang@afpe.landsh.de). Bitte beachten Sie, dass eine beim AfPE angeforderte Auskunft über die Schlüsselnummer nur schriftlich an die im Schlüsselverzeichnis angegebene Adresse beantwortet wird, so dass Sie den Postlauf einrechnen müssen.

Einwendungen/Stellungnahmen

Jede Person, deren Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis

einschließlich 21.04.2026

schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen

AfPE 11 - 667-PFV 380/110-kV-Ltg Hochwöhrden – Pöschendorf

Einwendungen gegen den Plan erheben bei folgenden Stellen:

1)
Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland
Raum O.17
Kirchspielsweg 6
25746 Heide
www.amt-heider-umland.de

2)
Stadt Heide
Fachbereich 3 – Bau u. Planung
Zimmer 17
im Verwaltungsgebäude:
Am Kleinbahnhof 18-30
25746 Heide
www.heide.de

3)
Amt Mitteldithmarschen
Raum Nummer 1.24
Roggenstraße 14

25704 Meldorf
www.mitteldithmarschen.de

4)
Amt Mittelholstein
Zimmer 17+18
Am Markt 15
24594 Hohenwestedt
www.amt-mittelholstein.de

5)
Amt Schenefeld
Zimmer 82
Holstenstraße 42-48
25560 Schenefeld
www.amt-schenefeld.de

6)
Amt Itzehoe-Land
Zimmer 252
Margarete-Steiff-Weg 3
25524 Itzehoe
www.amt-itzehoe-land.de

7)
Amt Kellinghusen
Zimmer 232
Hauptstraße 14
25548 Kellinghusen
www.amt-kellinghusen.de

8)
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein
Amt für Planfeststellung Energie (AfPE)
Mercatorstraße 3
24106 Kiel
www.schleswig-holstein.de/afpe

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 141 LVwG einzulegen, können innerhalb der genannten Frist Stellungnahmen abgeben.

Die Erhebung von Einwendungen ist ferner durch alle Übermittlungswege möglich, die förmlich die Schriftform ersetzen, wie z. B. per Fax, wenn das Original mit einer Unterschrift versehen ist, als elektronisches Dokument per De-Mail oder versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Die zusätzlich zu den o. g. Postanschriften nutzbaren Adressen lauten:

Fax 0431/988-8841 (AfPE) oder Fax-Nr. der für die Auslegung zuständigen Ämter bzw. amtsfreien Gemeinden

De-Mail DE-Mail-Adresse der für die Auslegung zuständigen Ämter bzw. amtsfreien Gemeinden

Die Übermittlung als **einfache E-Mail bewirkt dagegen keinen rechtswirksamen Eingang.**

Daneben ist die Abgabe einer Stellungnahme für die o.g. Vereinigungen und die Erhebung einer Einwendung über den Basisdienst BOB-SH möglich, welchen Sie auch über die o.g. Internetseite des AfPE (mittels Link zum Verfahren) erreichen. Eine Online-Einwendung über BOB-SH setzt als Ersatz der Schriftform eine dortige Registrierung mit besonderer Authentifizierung (Servicekonto Plus) voraus.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Stellen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen sowie den Namen und die vollständige Anschrift des oder der Einwendenden enthalten.

Nach Ablauf der genannten Frist (21.04.2026) sind Stellungnahmen der o. g. Vereinigungen und Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln (§ 140 Abs. 4 S. 3 LVwG).

Informationen zur Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten im Planfeststellungsverfahren sind dem Informationsblatt des AfPE zum Datenschutz zu entnehmen. Dieses ist unter www.schleswig-holstein.de/afpe abrufbar.

Gem. § 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG werden die Einwendungen und Stellungnahmen den Vorhabenträgerinnen zur Erstellung einer Erwiderung zur Verfügung gestellt; auf Verlangen der Einwendenden kann dabei deren oder dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinweise zu Erörterungstermin, Planfeststellungsbeschluss, Veränderungssperre

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen verzichten (§ 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG). In den Fällen des § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor örtlich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen oder Einwendungen eingebracht haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch amtliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ersetzt werden.

Die Teilnahme an einem etwaigen Erörterungstermin ist freiwillig. Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden.

In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten und sind dann im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden.

Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist in jedem Schritt des Verfahrens möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des AfPE zu geben ist.

Entschädigungsansprüche, soweit über diese nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird gem. § 43b Abs. 5 EnWG öffentlich bekanntgegeben.

Zu diesem Zweck wird dieser auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde (AfPE) (www.schleswig-holstein.de/afpe) mit Rechtsbehelfsbelehrung für 2 Wochen zugänglich gemacht und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht.

Mit dem Beginn der Auslegung der Unterlagen tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft, d. h. auf den vom Plan betroffenen Flächen dürfen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen mit wenigen Ausnahmen nicht vorgenommen werden. Darüber hinaus kann ab diesem Zeitpunkt den Vorhabenträgerinnen ein Vorkaufsrecht nach § 44a Abs. 3 EnWG an den vom Plan betroffenen Flächen zustehen.

Veröffentlicht im Auftrage des
des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und
Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-
25746 Heide, 18. Februar 2026
S t a d t H e i d e
Der Bürgermeister
Gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Heide für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 03.12.2025 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	63.453.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	80.813.100 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	17.359.200 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	- 17.359.200 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	61.982.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	76.806.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	52.041.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	56.852.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	51.633.900 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	11.853.700 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	33.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	224,44 Stellen

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 EUR.

§ 4

Für die nach § 20 Gemeindehaushaltsverordnung gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

- (1) Erträge und Aufwendungen der Teilpläne bilden jeweils ein Budget.
- (2) Investive Ein- und Auszahlungen der Teilpläne bilden jeweils ein Budget.
- (3) Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets sind mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der Personalaufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Haushaltsplan keine andere Regelung getroffen wurde. Die zahlungswirksamen Personalaufwendungen bilden in jedem Budget einen eigenen Deckungskreis.
- (4) Auszahlungen für veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind mit Ausnahme der Kontengruppe 09 gegenseitig deckungsfähig, soweit im Haushaltsplan keine andere Regelung getroffen wurde.
- (5) Die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für den Baubetriebshof eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
- (6) Zahlungswirksame Aufwendungen sind übertragbar, soweit nach den Planungen ein entsprechender Jahresüberschuss erwartet wird oder eine rechtliche Verpflichtung eingegangen wurde.
- (7) Auszahlungen und die dazugehörigen Einzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind übertragbar, soweit eine rechtliche Verpflichtung bereits eingegangen wurde.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 06.02.2026 eingeschränkt erteilt. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde auf einen Teilbetrag in Höhe von 48.600.000 EUR und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 9.000.000 EUR gekürzt.

25746 Heide, den 10.02.2026
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Heide für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen im Rathaus, Postelweg 1, Zimmer 505, während der Öffnungszeiten Einsicht nehmen.

25746 Heide, den 10.02.2026
S T A D T H E I D E
Der Bürgermeister
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

- entfällt -